

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### Abänderung der Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppenkörper im Kanton Tessin.

(Vom 13. April 1889.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht eines Antrages seines Militärdepartements,  
beschließt:

1. Die durch die Verordnung betreffend die Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppenkörper, vom 15. März 1875 \*), festgesetzten Rekrutirungskreise des Kantons Tessin werden abgeändert wie folgt:

#### **Kreis 10, Bataillon Nr. 94.**

Bezirk Mendrisio, ferner vom Bezirk Lugano die Kreise Ceresio, Grancia, Vegia und Lugano.

#### **Kreis 11, Bataillon Nr. 95.**

Die Bezirke Locarno und Vallemaggia, ferner vom Bezirk Lugano die Kreise Agno, Magliasina, Sessa und Breno, und vom Kreise Taverne die Gemeinden Manno, Gravesano und Bedano.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band I, Seite 417.

**Kreis 12, Bataillon Nr. 96.**

Die Bezirke Bellinzona, Riviera, Blenio und Leventina, ferner vom Bezirk Lugano die Kreise Pregassona, Sonvico, Tesserete und Taverna, ohne die Gemeinden Manno, Gravesano und Bedano.

2. Das Militärdepartement ist mit der weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 13. April 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## Handelsmuseen.

---

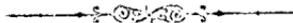
Ueber diesen Gegenstand hat der Bundesrath unterm 19. März 1889 den eidgenössischen Räten Bericht erstattet, worauf dieselben, und zwar der Ständerath am 30. März und der Nationalrath am 6. April 1889, nachfolgenden Beschluß gefaßt haben:

„Es wird vom bundesrätlichen Antrage vom 19. März 1889 in genehmigendem Sinne Kenntniß genommen.“

Dieser Antrag lautet wie folgt:

1. Die Gründung von Handelsmuseen ist der Privatthätigkeit zu überlassen. Der Bundesbeschluß vom 18. Dezember 1884 findet auch auf die Gründung solcher Institute analoge Anwendung. Demnach kann Handelsmuseen, die zur allgemeinen Förderung des schweizerischen Handels in's Leben gerufen werden, auf gestelltes Ansuchen finanzielle oder anderweitige Unterstützung bewilligt werden, wenn dieselben sich nach der von den Bundesbehörden vorzunehmenden Prüfung als nützlich und nothwendig herausstellen.

2. Sollten nicht vorgesehene Ankäufe an der Pariser Ausstellung für bestehende Industrie- und Gewerbemuseen oder Fachschulen gemacht werden wollen, und die vorhandenen Mittel nicht hinreichen, so wird die Bundesbehörde nachträgliche Subventionsgesuche, die zu solchen Ankäufen an sie gelangen, prüfen und, wenn sich die Gesuche als begründet herausstellen, Zuschüsse zu den bereits pro 1889 bewilligten Subventionen machen.



## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
die Mittheilung der Scheidungsurtheile nach Art. 57  
des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.

(Vom 13. April 1889.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 enthält folgende Vorschrift:

Art. 57. Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrags im Eheregister vorzumerken.

Behufs der richtigen Anwendung dieser Vorschrift sind bis jetzt die zwei Kreisschreiben vom 15. Juli 1884 (Bundesblatt 1884, III, 461) und vom 14. Juli 1885 (Bundesbl. 1885, III, 728) nöthig geworden.

In dem letzteren Kreisschreiben ist auch auf die Nummer 226, Seite 337, der im Handbuche für die schweiz. Civilstandsbeamten, herausgegeben von dem schweiz. Departement des Innern, enthaltenen „Anleitung für die Führung der Civilstandsregister“ mit der Empfehlung zur genaueren Nachachtung hingewiesen worden.

Wir sind jedoch in neuerer Zeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gerichte einzelner Kantone und wohl auch viele

## **Bundesrathsbeschuß betreffend Abänderung der Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppenkörper im Kanton Tessin. (Vom 13. April 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1889
Date	
Data	
Seite	126-129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 344

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.